

**WALLFAHRTSSTADT KEVELAER**  
**Der Bürgermeister**  
**Abteilung 2.1 - Stadtplanung**

# **Bebauungsplan Kevelaer Nr. 91** **- Gewerbegebiet Ost - 2. Erweiterung -**

## **Vorentwurfsbegründung**

Planverfasser:

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



28. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Erforderlichkeit.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiger Zustand .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsvorgaben.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Ziele des Bebauungsplans.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>6</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
6.3	Bauweise .....	8
6.4	Überbaubare Grundstücksflächen .....	8
<b>7</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft.....</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Altlasten und Altablagerungen .....</b>	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Hochwassergefährdung .....</b>	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Altlasten.....</b>	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>Kampfmittel .....</b>	<b>9</b>
<b>16</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>

# 1 Veranlassung und Erforderlichkeit

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer beabsichtigt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebiets Ost durchzuführen.

Hintergrund der Bauleitplanung ist, dass der vorhandene Gewerbebetrieb an der Industriestraße weitere Produktions- und Lagerkapazitäten am Standort benötigt, die auf dem vorhandenen Betriebsgelände nicht realisiert werden können. Somit besteht für den ortsansässigen Betrieb, die MERA Tiernahrung GmbH, ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf, im direkten räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsanlagen zusätzliche Bauflächen zur Erweiterung und Standortsicherung entwickeln zu können.

Eine Baugenehmigung für das gewerbliche Vorhaben ist am vorgesehenen Standort im planungsrechtlichen Außenbereich nicht möglich.

Die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit sollen durch die 63. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Kevelaer Nr. 91 „Gewerbegebiet Ost - 2. Erweiterung“ erfüllt werden.

Mit der Bauleitplanung setzt die Wallfahrtsstadt Kevelaer Rahmenbedingungen zur Sicherung und Stärkung des Gewerbebestandes Kevelaer-Ost und trägt den Belangen der Wirtschaft sowie den Belangen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB besonders Rechnung.

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Möglichkeiten zur Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens liegen im Interesse der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Sie unterstützt das Vorhaben in Form der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Die Bauleitplanung ist erforderlich, um die verschiedenen, möglicherweise konkurrierenden Belange, die durch die geplante Industriegebietsausweisung berührt werden, einer begründeten Abwägung zuzuführen.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rund 50.000 m<sup>2</sup> groß und umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Kevelaer die Flurstücke 26 (tlw.), 37 (tlw.) und 38 (tlw.).

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.

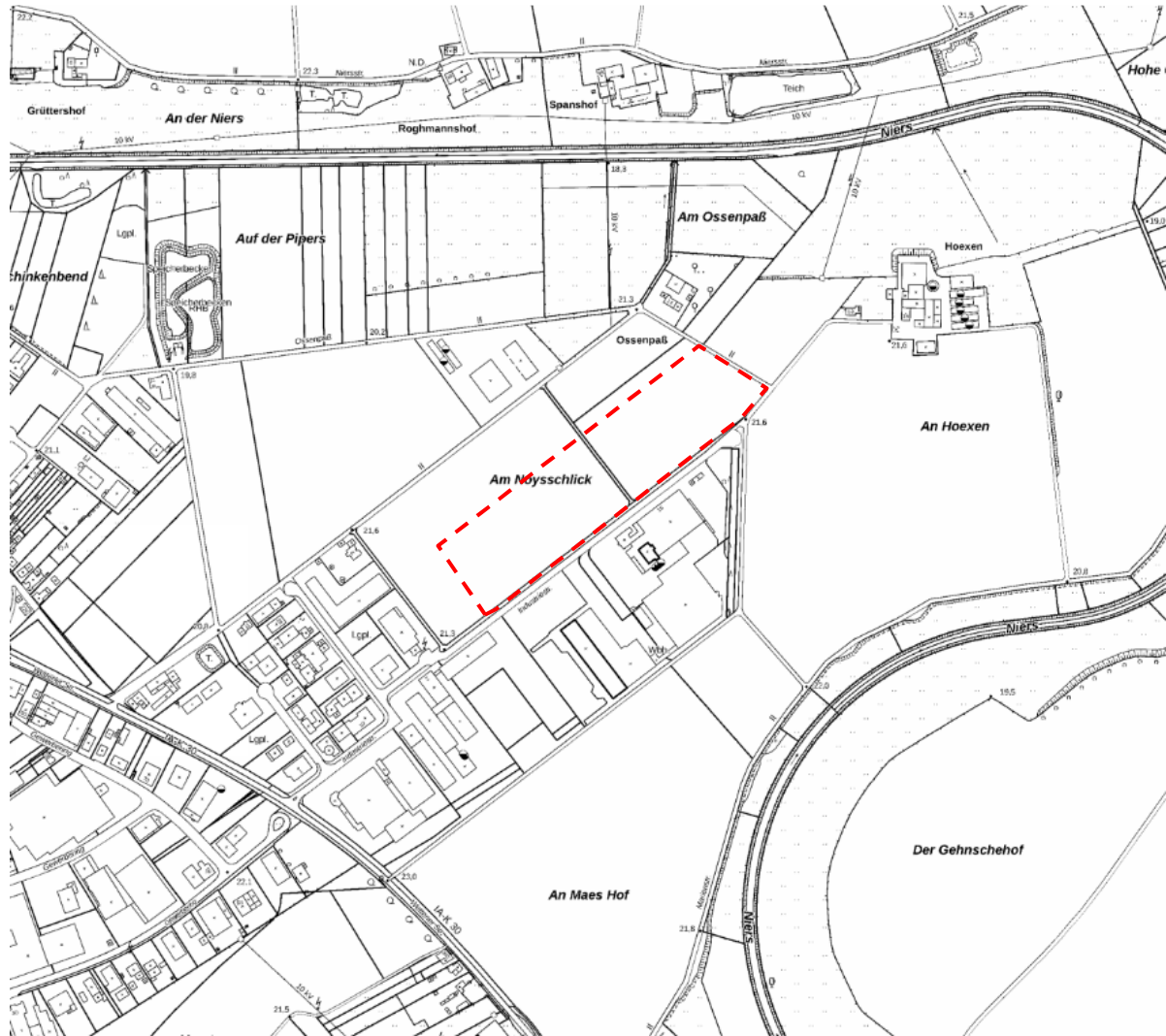


Abbildung: Lage des Plangebiets (Kartengrundlage: Allgemeine Basiskarte)

### 3 Gegenwärtiger Zustand

Im Süden bzw. Südosten grenzt das Plangebiet an die bestehenden gewerblichen Betriebsflächen der MERA Tiernahrung GmbH. Im Nordosten schließt das Plangebiet an einen bestehenden Feldweg an, während im Norden und Westen Ackerflächen angrenzen. Die unmittelbare Umgebung ist durch gewerbliche und landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die Innenstadt Kevelaers liegt ca. 2 km in nordwestlicher Richtung entfernt. In weniger als 400 m Entfernung verläuft südöstlich die Niers. Die Bundesstraße 9 verläuft südwestlich in rund 1 km Luftlinie Entfernung.

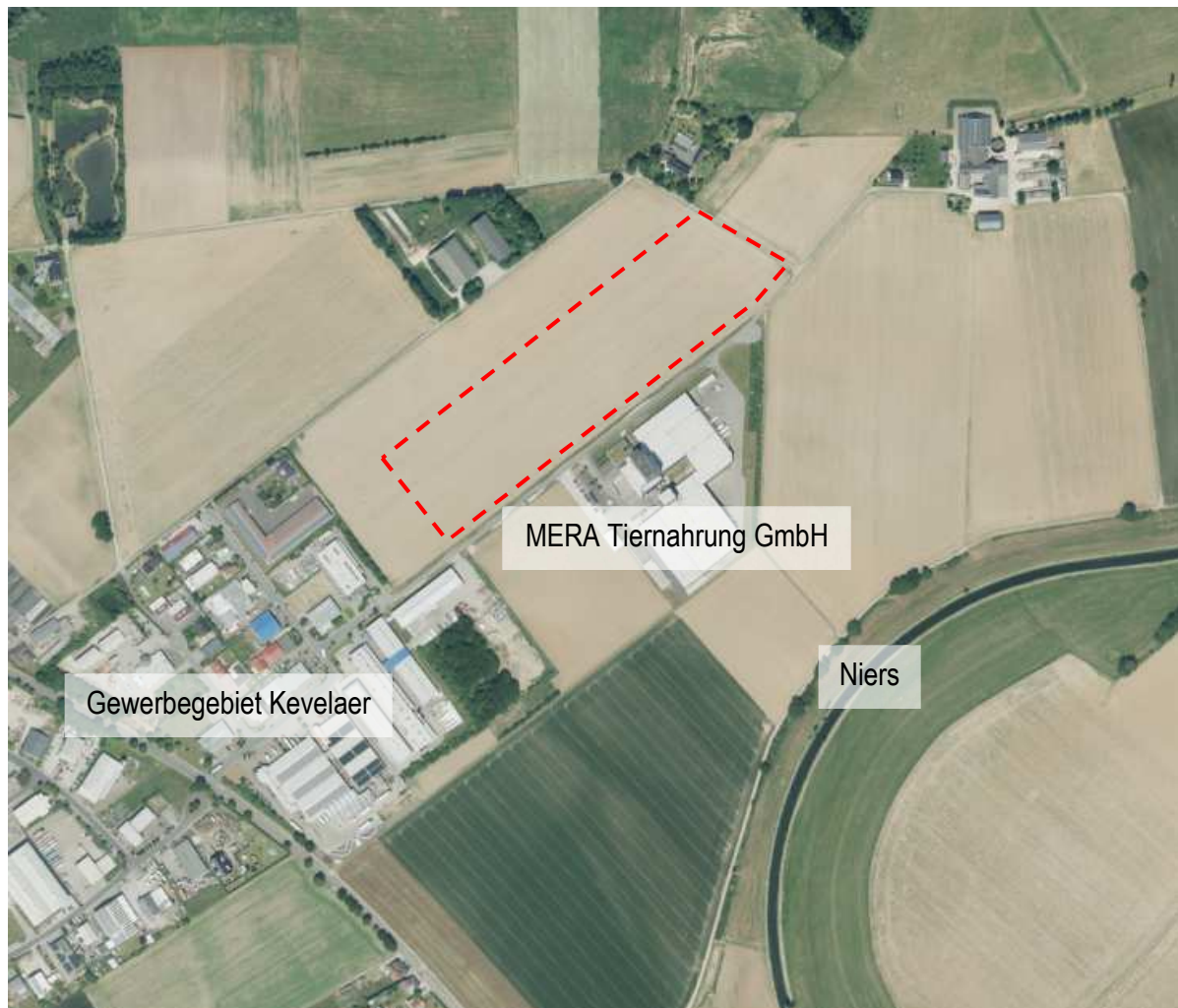


Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (Kartengrundlage: TIM-Online, ohne Maßstab)



## 4 Planungsvorgaben

### Regionalplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet.

Die Gewerbeflächenausweisung erfolgt im Rahmen des sogenannten virtuellen Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve, der ein Flächenkonto darstellt, welches sich aus den nicht genutzten Gewerbeflächenreserven auf den Ebenen der kommunalen und regionalen Planung speist.

Ziel des Gewerbeflächenpools ist eine interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen.

Die Voraussetzungen zur Entnahme der vorliegenden Fläche aus dem Gewerbeflächenpool sind gegeben, da die Fläche weniger als 10 ha groß ist, an das bestehende Siedlungsgefüge anschließt und nicht innerhalb von Restriktionsräumen liegt und für sie ein konkretes Nutzungsinteresse eines Investors vorliegt.

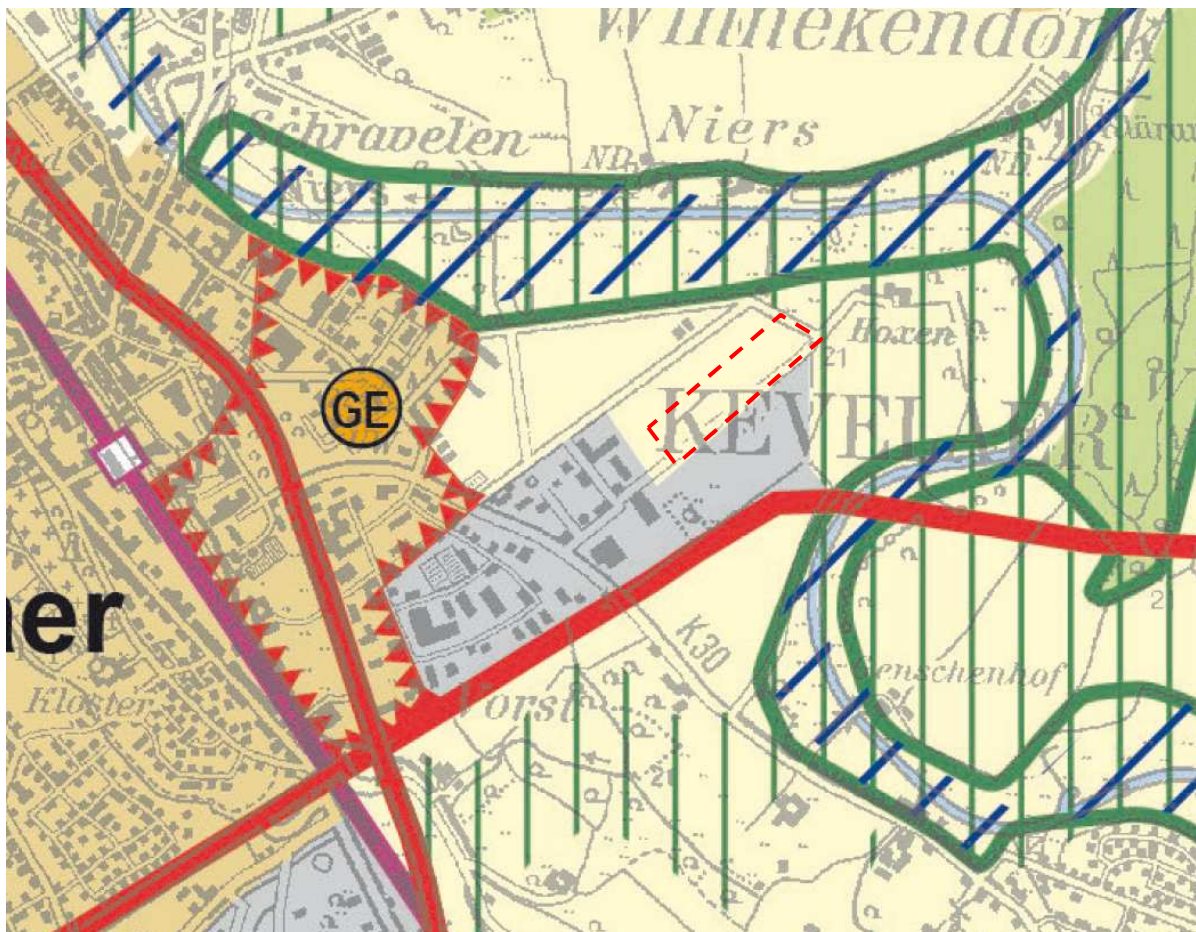


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Düsseldorf (RPD 2018)

## Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zielsetzung ist die Darstellung als gewerbliche Baufläche. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel bzw. vorlaufend zu dem Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Insofern wird durch die gewählten Planverfahren dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen.

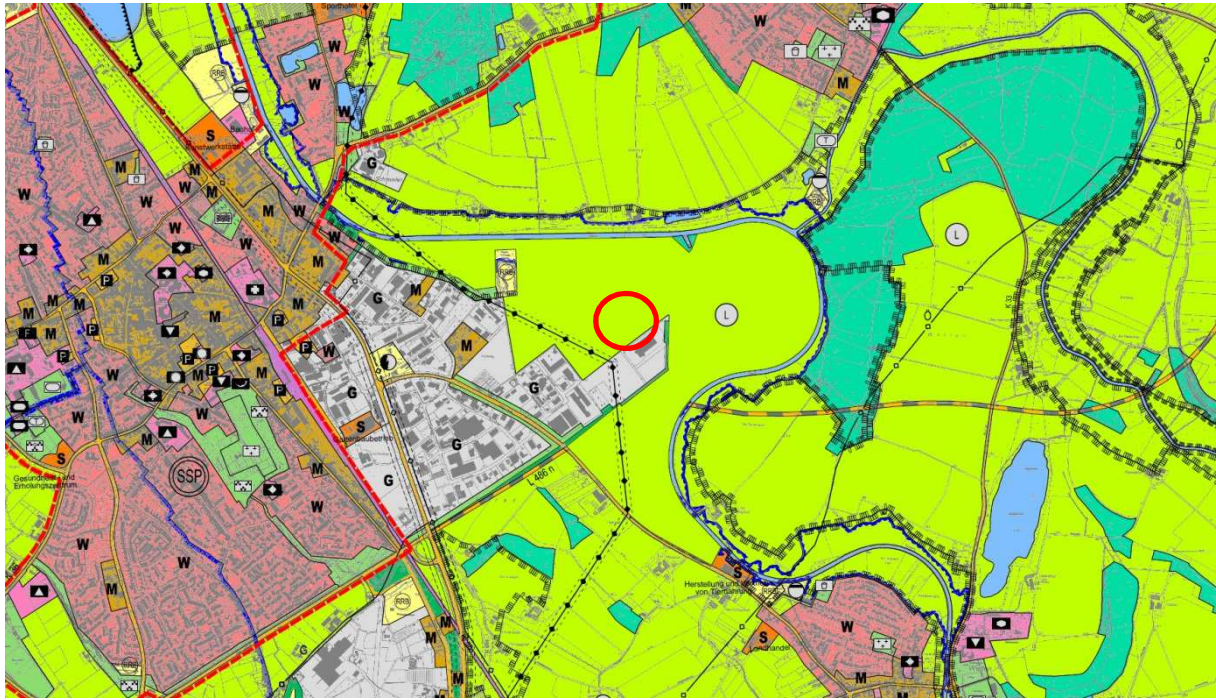


Abbildung: Ausschnitt Flächennutzungsplan Kevelaer

## Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 Kevelaer. Dort ist es mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt.

Konkret liegt das Plangebiet gemäß Festsetzungskarte A im Bereich des Entwicklungsraumes 2.2 „Nierschleife Kevelaer“. Dieser „intensiv ackerbaulich genutzte und im Zuge der Flurbereinigung ausgeräumte Teilbereich der Donkenlandschaft ist durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen und durch die Anreicherung mit weiteren Landschaftselementen besonders entlang der Geländekante der Niersniederung kleinräumig zu strukturieren.“

Gemäß Festsetzungskarte A ist dem Bereich um das Plangebiet die Entwicklungsmaßnahme M 37 zugeordnet. Hiermit sind die Anlage von Biotopstrukturen durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen sowie die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen gemeint.

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich. Diese Anpassung obliegt dem Kreistag als Satzungsgeber.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes, grenzt aber direkt südwestlich an das Landschaftsschutzgebiet 4303 0010 „Kevelaerer Donkenland“ an.



Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

## 5 Ziele des Bebauungsplans

Ziele des Bebauungsplanes Kevelaer Nr. 91 „Gewerbegebiet Ost - 2. Erweiterung“ sind,

- die Fläche nordwestlich des bestehenden Firmengeländes der MERA Tiernahrung GmbH einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen,
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbebebauung zu schaffen, um zunächst der aktuellen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen und die Erweiterung des bestehenden Betriebs zu ermöglichen,
- mögliche schall- und geruchstechnische Konflikte zwischen der heranrückenden Bebauung und den vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzungen zu verhindern,
- eine Eingrünung des neuen Industriegebiets mit einheimischen Gehölzen sicherzustellen und
- die Erschließung zu sichern

## 6 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Analog zur Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan Kevelaer Nr. 69, der das bestehende, südöstlich angrenzende Betriebsgelände der MERA Tiernahrung GmbH überplant, werden die zur Bebauung vorgesehenen Flächen als Industriegebiet (GI) festgesetzt.

Die Stadt Kevelaer ist mit der Ausweisung des geplanten Industriegebietes an der Weiterentwicklung des ansässigen produzierenden Betriebs und an der Schaffung und dem Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen interessiert.

Um der drohenden Verknappung von Gewerbe- und Industrieflächen entgegenzuwirken, werden textliche Festsetzungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandel vorgenommen.

Einzelhandelsbetriebe würden eine Fehlentwicklung bedeuten und negative städtebauliche Auswirkungen für den Stadtkern Kevelaers (nachteilige Strukturveränderungen, Kaufkraftabzug, Leerstände etc.) erwarten lassen.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben ist vor dem Hintergrund der nur in geringem Umfang verfügbaren Flächen für Gewerbegebietsausweisungen zu sehen.

Als Ausnahmeregelung können Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, wenn der Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil im inneren Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung steht und nur mit dieser zusammen ausgeübt wird. Zusätzlich dürfen keine städtebaulichen Auswirkungen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt oder anderer Städte zu erwarten sein.

Zum anderen soll mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten dieses Gebiet für „klassische“ produzierende Gewerbenutzungen vorgehalten werden.



## Abstandserlass

Als Planungsinstrument zur Entwicklung und Standortsicherung gewerblicher Anlagen und Betriebe wird im vorliegenden Fall auf den Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007 (Abstandserlass) zurückgegriffen. Dieser Abstandserlass dient dazu, die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen zu schützen.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung formulierte textliche Festsetzung nimmt Bezug auf die derzeit gültige Abstandsliste, indem allgemein lediglich die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen IV bis VII zugelassen werden.

Emissionsintensive Betriebe aus höheren Abstandsklassen sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden kann, dass diese hinsichtlich der Anforderungen des Immissionsschutzes unbedenklich sind.

Die Funktion des Bebauungsplanes ist die angestrebte Konfliktlösung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes können nicht schon alle Aspekte bzw. Konflikte abgearbeitet sein, denn in diesem Fall wäre der Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Darüber hinaus verfolgt der Bebauungsplan im Gegensatz zur TA Lärm einen planerisch-konzeptionellen, in die Zukunft gerichteten und gebietsbezogenen Ansatz und keinen anlagenbezogenen Ansatz. Der konkrete Nachweis einer immissionsschutzbezogenen Verträglichkeit der anzusiedelnden Betriebe mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahren zu erbringen.

## Störfallbetriebe (Betriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG)

Ein „Betriebsbereich“ ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der SEVESO-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) bzw. zukünftig der SEVESO-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) vorhanden sind. Bei Planungen ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen diesen Betriebsbereichen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetriebe) und schutzwürdigen Gebäuden und Gebieten ein „angemessener Abstand“ gewahrt bleibt.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat sich dazu entschieden, einen Ausschluss solcher Betriebe und Anlagen im vorliegenden Bebauungsplan festzusetzen. Damit entspricht die vorliegende Bauleitplanung zum einen dem Trennungsgrundsatz i.S.v. § 50 BImSchG, nach dem die unterschiedlichen Flächen bei der räumlichen Planung einander so zuzuordnen sind, dass negative Auswirkungen durch Unfälle auf schutzbedürftige Nutzungen so weit wie möglich vermieden werden, welcher eine Abwägungsdirektive für die Bauleitplanung von herausgehobener Bedeutung darstellt. Der Ausschluss trägt insbesondere auch den umliegenden schutzwürdigen Wohnnutzungen Rechnung.

Zum anderen erfüllt der Bebauungsplan den Grundsatz der Konfliktbewältigung und verlagert mögliche Konflikte mit Gefahrgütern nicht auf eine nachgelagerte Genehmigungsebene.

## 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 16 und 17 BauNVO festgesetzt. Es wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen (GH max.).

Die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Industriegebiete vorgesehene Obergrenze für die GRZ von 0,8 wird eingehalten.

Die maximale Gebäudehöhe von 33,0 m ü. NHN (entsprechend ca. 12 m über Gelände) orientiert sich an den Höhen der angrenzenden Gewerbegebiete und den Vorgaben im benachbarten Bebauungsplan Nr. 69. Um den Erfordernissen moderner Gewerbehallen wie Hochregallagern gerecht zu werden, wird für einen auf 15 % der überbaubaren Grundstücksfläche begrenzten Teil des Grundstücks eine Bauhöhe von 56 m über NHN (entsprechend ca. 35 m über Gelände) zugelassen. Auch diese Vorgabe ist aus dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 69 übernommen worden.

### **6.3 Bauweise**

Im Bebauungsplan wird gemäß der planerischen Zielvorstellung eines Industriegebiets mit einer möglichst hohen und flexiblen Ausnutzbarkeit eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

In der abweichenden Bauweise dürfen bauliche Anlagen mit seitlichem Grenzabstand innerhalb des Baufensters ohne Längenbeschränkung errichtet werden, so dass entsprechend der angestrebten Nutzungen großflächige Gebäudekomplexe möglich sind.

### **6.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen umschlossen, die so bemessen sind, dass Bauherren und Architekten ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Anordnung von Neubauten geboten wird. Andererseits reicht die Festsetzung aus, die gewünschte städtebauliche Ordnung herzustellen.

## **7 Erschließung**

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt von Süden über die bestehende Industriestraße. Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Verkehrsflächen.

## **8 Ver- und Entsorgung**

Die technische Ver- und Entsorgung wird im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets bereitgestellt. Eine Neuverlegung von Leitungen ist im Rahmen der Tiefbauarbeiten erforderlich. Dabei kann voraussichtlich an die vorhandenen Versorgungsnetze, wie Gas, Wasser und Strom, die sich in der Industriestraße befinden, angeschlossen werden.

Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens sowie auf der nachgelagerten Genehmigungsebene weitergeführt.

Zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans wird eine Entwässerungskonzeption ausgearbeitet, die auf den Ergebnissen des noch zu erarbeitenden Bodengutachtens basieren wird.

## **9 Immissionsschutz**

Bei dem vorliegenden Erweiterungsvorhaben handelt es sich um einen Betrieb der Tiernahrungsproduktion. Auf dem Gelände erfolgen somit Herstellung, Lagerung, Transport und Logistik.

Im Zuge der Bauleitplanung sind immissionsschutzfachliche Belange betroffen, die im weiteren Verlauf untersucht und gewichtet werden müssen. Dabei handelt es sich um die Geruchsentwicklung und die zu erwartende Lärmkulisse, primär durch den mit der Erweiterungsplanung zusammenhängenden LKW-Verkehr.

In diesem Zusammenhang sind im Rahmen eines Schallgutachtens die entstehenden Gewerbelärmmissionen auf das vorhandene Umfeld zu betrachten.

## 10 Belange von Natur und Landschaft

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Diese sollen teilweise eingriffsnah stattfinden. Es ist vorgesehen, entlang der nordöstlichen Außengrenze des Plangebiets einen 10 m breiten Pflanzstreifen zur Eingrünung des Industriegebiets anzulegen. Neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird zum Bebauungsplan auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Beide werden zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

## 11 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

## 12 Altlasten und Altablagerungen

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

## 13 Hochwassergefährdung

Die Fläche liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengeländen.

## 14 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Genauere Aussagen können erst nach der Vorlage des Bodengutachtens getroffen werden. Sollten dennoch kontaminierte Bodenbereiche aufgedeckt werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu sanieren. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung wird nicht von der Existenz von Altlasten ausgegangen.

## 15 Kampfmittel

Die Region war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauherren werden durch Hinweis auf dem Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

## 16 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden

ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen berücksichtigen und als Teil der Begründung zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit durch Verkehrslärm- und Geruchsimmissionen, aber auch zu sonstigen Immissionen und zur Erholungsfunktion des Gebiets getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern und Bodendenkmälern und dem Verhalten bei Funden sowie zu den kulturlandschaftlichen Belangen getroffen.

---

Erarbeitet:



Februar 2019